

Formales aus der KjG-Satzung

Stimmberechtigung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz gehören 82 stimmberechtigte Mitglieder an. Von diesen 82 möglichen Stimmen entfallen:

- 74 auf die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden Dekanatsdelegationen, bestehend aus Vertreter*innen der KjG-Dekanatsleitungen und/oder den Delegierten der KjG-Dekanate
- 8 auf die gewählten Mitglieder der KjG-Diözesanleitung

Die Größe der Dekanatsdelegationen wird wie folgt ermittelt:

Jedes Dekanat erhält mindestens zwei und höchstens sechs Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung der Stimmen der Diözesankonferenz(en) eines Jahres sind die bis zum 31. Juli des Vorjahres gemeldeten Mitglieder in den KjG-Pfarr-gemeinschaften der jeweiligen KjG-Dekanate, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Die Dekanatsdelegationen sind paritätisch zu besetzen. Bei ungerader Stimmenzahl kann die 3. bzw. 5. Stimme durch eine Frau oder einen Mann wahrgenommen werden.

Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsleitungen
- die Mitglieder des Diözesanausschusses, falls diese nicht stimmberechtigt sind
- die Mitglieder von Sachausschüssen, Arbeitskreisen, Projektgruppen und Arbeitsgemeinschaften, falls diese nicht stimmberechtigt sind
- die Diözesanreferent*innen
- die*der Geschäftsführer*in
- ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde
- ein Mitglied der Diözesanleitung des BDKJ

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen. Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

Anträge

- a) Anträge an die Diözesankonferenz können von ihren stimmberechtigten Mitgliedern sowie dem Diözesanausschuss, Sachausschüssen, dem Wahlausschuss, Arbeitskreisen oder Projektgruppen gestellt werden.
- b) Die Anträge sind mit Begründungen bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.
- c) Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.
- d) Satzungsänderungsanträge, die nicht sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz schriftlich eingereicht wurden, können nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- e) Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.
- f) Initiativanträge können im Verlauf der Beratungen gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Wahlen

Es sind freie Stellen zu besetzen. Wie geht das?

Die Kandidat*innen stellen sich jeweils einzeln vor. Anschließend ist Zeit für eure Nachfragen. Es gibt dann eine Personaldebatte. Da müssen alle Nicht-Stimmberechtigten raus. Die Inhalte der Personaldebatte sind nicht öffentlich: Einschätzungen, Bedenken, Unterstützung usw. haben hier ihren Platz.

Anschließend erfolgt die Wahl per Wahlzettel.

Der oder die Gewählte nimmt dann die Wahl an oder lehnt sie ab.

Weitere Details sind in der Wahlordnung zu finden.